

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/PIRATEN vom 22.03.2019 zum Thema „Schulwegsicherheit Grundschule Theesen“ (Drucks. 8504 / 2014-2020)

für den Schul-und Sportausschuss am 07.05.2019

Frage:

Welche Möglichkeiten wurden bislang in Betracht gezogen um die Schulwegsicherheit für die Schulkinder der Grundschule Theesen aus dem Wohngebiet um die Tana-Berghausen-Straße zu erhöhen?

Antwort:

Im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung unter Beteiligung der Bezirksvertretung Jöllenbeck, Eltern, Polizei, Amt für Verkehr sowie dem Amt für Schule wurden die von den betroffenen Eltern angesprochenen Gefahrenpunkte auf dem Schulweg ihrer Kinder besichtigt. Seitens der Verwaltung wurde dazu erläutert, warum der Schulweg zwar in Einzelteilen „gefährlich“ ist, jedoch den üblichen Gefahrenrisiken entspricht, denen Schüler/innen allgemein im heutigen Straßenverkehr ausgesetzt sind.

Im Laufe dieses Jahres wird der Bauträger des Neubaugebietes nördlich der Straße Telgenbrink eine Querungshilfe im Kreuzungsbereich Telgenbrink/Mondsteinweg erstellen. Bis zur deren Fertigstellung wurde den Eltern die Einrichtung eines Schülerlotsendienstes zugesichert. Bis zum heutigen Tage hat sich jedoch niemand für die Übernahme dieser Tätigkeit gefunden. Im Übrigen wird auf den anliegenden Vermerk des Amtes für Verkehr zum Ortstermin verwiesen.

Zusatzfrage 1:

Welche Maßnahmen (Fahrkostenerstattung Elterntaxi, Schülerfahrkarte, Schulbus) kämen in Frage und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ein Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für Grundschüler grundsätzlich ab einem fußläufigen Schulweg von zwei Kilometern. Dies ist vorliegend für die Betroffenen aus dem Wohngebiet Tana-Berghausen-Straße nicht der Fall. Die Entfernungsmessungen der beantragten Fälle liegen alle unter zwei Kilometer. Entsprechende Ablehnungsbescheide sind bereits bestandskräftig. Es wurden keine Klagen beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht.

Unabhängig von der Länge des Schulweges besteht ein Schülerfahrkostenanspruch, wenn Teile des Schulweges „besonders gefährlich“ oder „nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet“ sind. Dann werden von der Verwaltung automatische Alternativwege gemessen. Dies ist jedoch nicht bei Verkehrspunkten allgemeiner Gefährlichkeit, die an vielen Stellen im Stadtgebiet in vergleichbarer Form vorliegen, der Fall.

Wann ein Schulweg „besonders gefährlich“ ist wird in der Anfrage bereits erläutert. Ergänzend ist das von den Gerichten immer wieder erwähnte Kriterium „gesteigerten Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts“ zu erwähnen. Dies würde zum Beispiel zutreffen, wenn für die Querung der stark

befahrenen Jöllenbecker Straße im Kreuzungsbereich Telgenbrink keine Fußgängerampel vorhanden wäre.

Der Gesetzgeber hat auch noch eine weitere Besonderheit zum „besonders gefährlichen“ Schulweg herausgestellt: „Ein Schulweg ist insbesondere dann „besonders gefährlich“, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt.“ Hier haben die Verwaltungsgerichte mehrfach entschieden, dass Schulwege, bei denen weniger als 50% Wegstrecke die Kriterien erfüllen, nicht als „besonders gefährlich“ eingestuft werden.

In der Praxis misst das Amt für Schule jedoch sofort einen anderen Weg, wenn ein Teil als „besonders gefährlich“ eingestuft wird. Das Amt für Schule sieht hier kein Ermessen.

Ein Schulweg ist „nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet“, wenn die Grundschüler/-innen z.B. einen Weg mit extremer Steigung bewältigen, einen See über eine einfache Holzbrücke queren oder den Schulweg über einen Supermarktparkplatz abkürzen müssten.

Fakt ist, dass es sich weder bei der Nutzung der Straße Telgenbrink noch des Mondsteinwegs um einen „besonders gefährlichen“ Schulweg handelt, sodass ein Anspruch auf ein Schulwegticket nicht gegeben ist.

Hinweis:

Nach der SchfkVO gibt es keinen Beförderungsanspruch, sondern nur einen Kostenübernahmeanspruch gegenüber dem Schulträger. Wenn ein Schülerfahrkostenanspruch nach der SchfkVO vorliegt, wird dieser grundsätzlich in Form eines Schulwegtickets, in Ausnahmefällen in Form einer Fahrkostenerstattung oder als Schülerspezialverkehr (Taxi, Kleinbusse) umgesetzt.

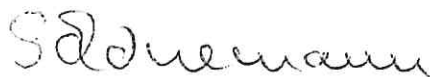
Die, in der Zusatzfrage 1 aufgeführten Maßnahmen für die Schüler/-innen der Grundschule Theesen aus dem Wohngebiet Tana-Berghausen-Straße wären, da kein Schülerfahrkostenanspruch besteht, eine freiwillige Ausgabe der Stadt Bielefeld. Diese ist nach Vorgabe des Kämmerers der Verwaltung untersagt.

Zusatzfrage 2:

Gibt es alternativ Vorschläge oder Planungen seitens der Verwaltung um den Schulweg für die Kinder zu ertüchtigen?

Antwort:

Seitens der Verwaltung gibt es derzeit keine Vorschläge oder Planungen zur Ertüchtigung der Schulwege für die Kinder aus dem Wohngebiet Tana-Berghausen-Straße über die geplante Querungshilfe über die Straße Telgenbrink hinaus.



Schönemann

Anlage
3504/2014-2020

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 30.11.18, 2913

660.24 RS

Vermerk

Zu einem Ortstermin am heutigen Tag an der Malachitstraße.

Zeit: 7.30 Uhr bis ca. 8.50 Uhr

Anwesend: Herr BBM Heinrich, diverse Vertreter der BV Jöllenneck, Frau Strobel (166), Herr Beck (Polizei, BD), Herr Wöstenfeld-Habig und Herr Müller (400), die Beschwerdeführerin, Frau Fischer, und einige Anwohner sowie der Unterzeichner.

Grundlage: Bürgerantrag nach § 24 GO mit dem Ziel der Feststellung eines besonders gefährlichen Schulweges, Sitzung der BV Jöllenneck am 22.11.18

Herr BBM Heinrich eröffnete die Runde. Frau Louisa Fischer bekam das Wort und schilderte die Situation. Sie selber wohnt im Haus Jöllennecker Straße 473 und hat vier Kinder. Eines davon muss nun in die Grundschule Theesen an der Theesener Straße gehen. Der Weg dahin ist ca. 1,7 km lang und liegt daher unter der erforderlichen Distanz von 2 km um ein Busfahrticket zu bekommen. Sofern der Schulweg als besonders gefährlich eingestuft wird, könnte auch unterhalb dieser Entfernungsangabe ein Ticket gewährt werden. Sie führte aus, dass der Weg zwischen ihrem Haus und der nächsten Ampel ca. 80 m lang ist und auf dem Seitenstreifen der viel befahrenen Jöllennecker Straße entlang führt. Zudem biegen teilweise Autofahrer über den Seitenstreifen nach rechts in den Schnatweg ein, wenn sich der Verkehr vor der Ampel staut. Der Unterzeichner begegnete, dass dieses nicht der Fall sei, wenn dort ein gut erkennbares Kind (z. B. mit Warnweste) entlang geht. Sie führt weiter aus, dass die Bewältigung des Weges dem Kind nur schwer zuzumuten ist, wenn es den Schnatweg quert und zugleich den Verkehr aus der Jöllennecker Straße und der Neulandstraße beachten muss. Da die Sichtachsen dort aber sehr gut sind und solche Situationen überall im Stadtgebiet vorkommen, sei auch dieses kein Grund für einen besonders gefährlichen Schulweg. Zudem müsste das Kind auch bei Gewährung einer Busfahrkarte diesen Weg beschreiten. Herr Müller führte dann noch aus, wie es rechtlich zu sehen ist. Grundsätzlich wurde die Thematik schon oft vor Gericht behandelt und ist dementsprechend ausführlich definiert worden. Herr BBM Heinrich schließt dann diesen Punkt mit der Feststellung, dass hier ein gefährlicher aber nicht besonders gefährlicher Schulweg vorliegt.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Bartels, ob denn nun nicht endlich die Kreuzung umgebaut werden könnte. Der Unterzeichner begegnete, dass es sich hier um die Zuständigkeit des LBS handelt und daher zu evtl. Änderungen auch deren Stellungnahme einzuholen ist. Zudem ist der LBS als ausführendes Organ entsprechend zu beteiligen. Der LBS wird die Unfallzahlen zu Grunde legen und zu dem Ergebnis kommen, dass es keinen Änderungsbedarf gibt. Auch eine Übernahme der Strecke in die Baulast der Stadt Bielefeld ist nicht zu erwarten.

Weiter an der Kreuzung Telgenbrink / Mondsteinweg: Herr Heinrich erklärt auf Nachfrage vom Unterzeichner, dass hier vom Investor des Baugebietes nördlicher Mondsteinweg die Anlage einer Fahrbahnverengung gebaut werden soll. Die BV hatte sich in der letzten Sitzung für die rasche Umsetzung ausgesprochen. Da die Sichtachsen hier ausreichend sind und bei Verkehrszahlen von ca. 150 Fahrzeuge in der Spitzenstunde eine Querung durchaus zumutbar ist, wird hier bis zur Einrichtung der Einengung der Einsatz von Verkehrshelfern angeboten. Diese Schülerlotsen müssen aber aus der Elternschaft kommen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Zuletzt wurde die Situation im Mondsteinweg zwischen Telgenbrink und Türkisweg begutachtet. Hier existieren keine Gehwege und der Straßenzustand ist schlecht. Trotzdem ist die Begehrbarkeit zuzumuten. Zum einen kann immer ausgewichen bzw. zur Seite getreten werden. Zum anderen ist die Verkehrsbelastung sehr gering. Abkürzungsverkehr ist hier nicht festzustellen. Sofern die Kinder ausreichend erkennbar sind wird jeder Autofahrer die Geschwindigkeit entsprechend anpassen. Auch wenn die Fahrbahn recht schmal ist und mit entsprechender Rücksicht aufeinander verfahren wird, liegt kein besonders gefährlicher Schulweg vor.

Herr BBM Heinrich schloss die Begehung mit der Feststellung, dass auf der ganzen Strecke kein besonders gefährlicher Schulweg vorliegt. Ob die Schülerlotsen, die von 400 bezahlt werden würden, tatsächlich zum Einsatz kommen, liegt nun in der Hand der Elternschaft.

Weitere verkehrliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Reiner Sander